

Visitationsordnung für Kreisoberpfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 28.6.1968 (Abl. Anhalt 1968, Bd. 4/5, S. 22; Abl. EKD 1969 S. 145).

1. ¹Die in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vorgesehene Visitation der Pfarrer und Gemeinden des Kirchenkreises durch den Kreisoberpfarrer kann als angemeldete oder unangemeldete Visitation durchgeführt werden.

²Der Kreisoberpfarrer nimmt damit die Aufsicht über den Dienst der Pfarrer des Kirchenkreises wahr, berät sie brüderlich und gibt den Gemeindekirchenräten Hilfen und Anregungen für ihre Arbeit.

2. ¹Bei angemeldeten Visitationen kann der Kreisoberpfarrer den Kreiskatecheten, den Kreiskirchenmusikwart, den Leiter des Kreiskirchensteueramtes und den Vorsitzenden des Bauausschusses der Kreissynode oder ein bewährtes Gemeindeglied hinzuziehen. ²Er kann auch die Mithilfe eines Rechnungsprüfers der Landeskirche erbitten.

3. ¹Die unangemeldete Visitation erstreckt sich vor allem auf die Verkündigung des Pfarrers, den kirchlichen Unterricht und die pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben. ²Sie kann jede im Fragebogen angeführte Aufgabe der Gemeindeleitung betreffen.

4. Der Kreisoberpfarrer soll alle Gemeinden (Parochien) des Kirchenkreises durchschnittlich in einem Turnus von 5 Jahren besuchen.

5. Über jede durchgeführte Visitation und ihr Ergebnis gibt der Kreisoberpfarrer dem Gemeindekirchenrat einen zusammenfassenden Bescheid und erstattet dem Landeskirchenrat schriftlich Bericht.

6. ¹Der Kreisoberpfarrer nimmt an landeskirchlichen Visitationen als Mitglied der Leitungsgruppe teil. ²Er bereitet die landeskirchliche Visitation in seinem Kirchenkreis organisatorisch vor. ³Er hält mit den Pfarrern und Gemeindekirchenräten der zu besuchenden Gemeinden die notwendigen Vorbesprechungen.

⁴Eine Teilvisitation des Kreisoberpfarrers geht dem landeskirchlichen Besuchsdienst voraus. ⁵Sie erstreckt sich vor allem auf Kirchenbücher, Sakristeibuch, Gemeindekartei, Pfarrarchiv und Vasa sacra.

⁶Ebenso nimmt er an der Schlußbesprechung der landeskirchlichen Visitation teil.